

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

Abteilung Verkehr

Öffentlicher Verkehr

27. Oktober 2016

VEREINBARUNG

ZUR INTERKANTONALEN BESCHAFFUNG KUZU 2017+++ (ART. 8 ABS. 3 IVÖB)

zwischen den Kantonen Aargau (vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau), Basel-Stadt (vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement, Münsterplatz 11, 4001 Basel), Basel-Landschaft (vertreten durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal) und Solothurn (vertreten durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn)

1. Ingress

1.1 Allgemeines

Die sogenannte Kundenzufriedenheitsumfrage (nachfolgend: KUZU) erhebt die Zufriedenheit der Fahrgäste im öffentlichen Verkehr mit einer schriftlichen Befragung. Bisher ist die KUZU von den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn zur Ausschöpfung von Synergiepotenzialen gemeinsam durchgeführt worden; Ausschreibung und Vergabe hingegen erfolgten durch jeden Kanton separat. Der Kanton Aargau hat die KUZU vollständig separat durchgeführt.

Im Sinne eines optimalen Einsatzes öffentlicher Gelder ist eine zufriedene Kundschaft im öffentlichen Verkehr für die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn (nachfolgend: Auftraggeber) ein wichtiges Ziel, zumal die Inhalte der KUZU grenzüberschreitend sind. Die Zeitreihen zu den einzelnen Fragen dienen den Auftraggebern als Controlling von Massnahmen beziehungsweise zur Überwachung von Entwicklungen. Ein Vergleich der Ergebnisse der in der KUZU untersuchten Transportunternehmen ermöglicht es den Auftraggebern, unternehmensbezogene Schwachpunkte zu erkennen und individuelle Zielvorgaben abzuleiten. Die Ergebnisse der KUZU dienen zudem als Inputdaten für ein Benchmarking-System, mit welchem die Leistungen der Transportunternehmen interkantonal verglichen und beurteilt werden können.

1.2 KUZU 2017 und Folgebefragungen

Um Synergien zu nutzen, beabsichtigen die Auftraggeber, die KUZU gemeinsam auszuschreiben und durchzuführen. Die erste gemeinsame KUZU soll 2017 stattfinden; danach in einem zweijährlichen Rhythmus bis 2023, somit 2019, 2021 und 2023. Die Befragung der Fahrgäste soll jeweils in den Monaten August und September durchgeführt werden. Die Auswertung soll bis Ende Dezember des Befragungsjahres bei den Auftraggebern vorliegen. Die Gesamtheit der Befragungen wird vorliegend als KUZU 2017+++ definiert.

2. Vereinbarung

2.1 Die Auftraggeber vereinbaren gemeinsam die KUZU 2017, mitenthaltend optionale Leistungen, auszuschreiben und zu vergeben. Die KUZU 2019, 2021 und 2023 können gestützt auf § 8 Abs. 3 lit. i SubmD freihändig vergeben werden.

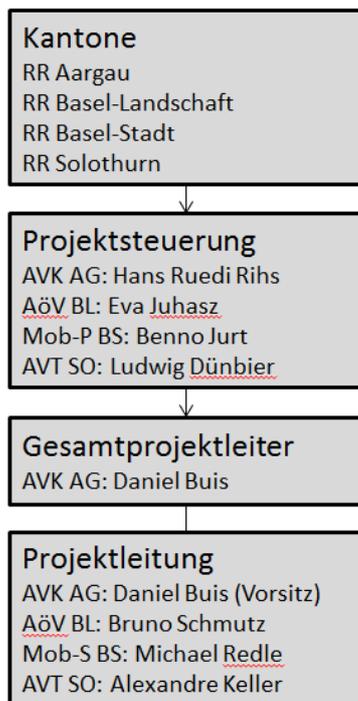
2.2 Es wird darauf hingewiesen, dass optionale Leistungsinhalte von allen Auftraggebern gemeinsam zu vergeben sind. Betreffen optionale Leistungen nicht alle Auftraggeber gleich, so ist dies im Kostenverteilungsschlüssel, der zwischen den Auftraggebern zur Anwendung gelangt, entsprechend zu berücksichtigen.

2.3 Die Bestellung optionaler Leistungen wird unter anderem von der Qualität vorausgehend erbrachter Leistungen abhängig gemacht. Es besteht kein Anspruch auf Vergabe der Optionen. Hingegen ist der Zuschlagsempfänger verpflichtet, die optionalen Leistungen zu erbringen, wenn die Auftraggeber die Option bestellen.

2.4 Mit der vorliegenden Vereinbarung regeln die Parteien Organisation, Zusammenarbeit und Finanzierung von Ausschreibung und Vergabe der KUZU 2017+++.

3. Organisation

Für die Ausschreibung der KUZU 2017+++ arbeiten die Auftraggeber wie folgt zusammen¹:



3.1 Aufgaben und Kompetenzen der Organisationseinheiten

3.1.1 Projektsteuerung (PST)

Die Projektsteuerung genehmigt:

- Entwurf Vereinbarung zur interkantonalen Beschaffung
- Erstellung des Pflichtenheftes der Ausschreibung
- Vorschlag Vergabeentscheid
- Vertrag mit Zuschlagsempfänger
- Kostenverteilungsschlüssel zur Kostenbeteiligung der Auftraggeber

¹ Personen Stand Oktober 2016

3.1.2 Projektleitung (PL)

In der Kompetenz der PL liegt:

- Ausarbeitung der Vereinbarung zur interkantonalen Beschaffung und deren Änderung
- Erarbeitung der Ausschreibung der KUZU 2017 und gegebenenfalls der freihändigen Folgevergaben KUZU 2017+++
- Fachliche Beratung des Gesamtprojektleiters
- Evaluation der Offerten, Vergabevorschlag zuhanden der Projektsteuerung
- Die Erarbeitung eines Kostenverteilungsschlüssels für die Aufteilung der Kosten von Ausschreibung und Vergabe der KUZU 2017+++ auf die Kantone
- die Koordination und Veranlassung notwendiger Medienmitteilungen
- die Koordination mit dem Zuschlagsempfänger gemäss Pflichtenheft der Ausschreibungsunterlagen
- Prüfung des Vertrags mit dem Zuschlagsempfänger

3.1.3 Gesamtprojektleiter

In der Kompetenz des Gesamtprojektleiters liegt:

- Einberufung der Sitzungen der PL und PST
- Vorbereitung der Beschaffung, Vorbereitung und Publikation der Ausschreibung
- Sicherstellung der erforderlichen Koordination mit den Auftraggebern und sofern nötig mit dem Bund
- Vorbereitung des Vertrags mit dem Zuschlagsempfänger
- sämtliche anderen Aufgaben, die ihm von der PL übertragen werden
- die alleinige Ausgabenkompetenz bis maximal jährlich Fr. 5'000.00 für Drittleistungen (Drittleistungen sind solche, die nicht den Zuschlagsempfänger KUZU betreffen, z.B. anwaltliche Beratungsmandate)

4. Anwendbares Vergaberecht

Die Auftraggeber unterstellen das Vergabeverfahren KUZU 2017+++ dem Submissionsdekret des Kantons Aargau (SubmD SR 150.910). Der Kanton Aargau konstituiert sich als Hauptauftraggeber gemäss Art. 8 Abs. 3 IVöB. Daraus folgt insbesondere, dass sich die Vergabebehörde nach der Zuständigkeitsordnung des Kantons AG bestimmt und dass Beschwerdeinstanz bei allfälligen Submissionsbeschwerden das Verwaltungsgericht des Kantons AG ist.

5. Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger

5.1 Der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger wird vom Kanton Aargau in direkter Stellvertretung der Auftraggeber abgeschlossen.

5.2 Der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger statuiert explizit den Kostenanteil, der auf jeden einzelnen Kanton entfällt. Dieser wird je nach Befragungsperiode und entsprechendem Vertrag zu definieren sein.

5.3 Der Kanton Aargau legt den Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger vor Unterschrift den Auftraggebern zur schriftlichen Stellungnahme vor.

6. Beschlussfassung

6.1 Die Entscheide von Projektleitung und Projektsteuerung werden einvernehmlich getroffen. Sollte in der Projektleitung ein einvernehmlicher Entscheid nicht möglich sein, kann sie die Entscheidungsfindung der Projektsteuerung übertragen. Sollte in der Projektsteuerung ein einvernehmlicher Entscheid nicht möglich sein, kann sie die Departements- oder Direktionsvorstehenden der Auftraggeber

um einen Entscheid anrufen. Wenn sich die Vorstehenden nicht einigen können, müssen die Auftraggeber weitergehende Lösungen in Betracht ziehen (Mediation) und die Vereinbarung allenfalls auflösen.

6.2 Eine teilweise oder gesamte Änderung der vorliegenden Vereinbarung beschliessen die beteiligten Auftraggeber einvernehmlich.

7. Finanzierung und Kostenaufteilung

7.1 Kostenaufteilung zwischen den Auftraggebern

7.1.1 Der geschätzte Auftragswert KUZU 2017 beträgt CHF 500'000 inkl. MWST (d.h. für das Befragungsjahr 2017), miterfasst die freihändigen Folgeverträge, somit für KUZU 2017+++ insgesamt CHF 2 Millionen.

7.1.2 Die Kosten des zugeschlagenen Angebotspreises tragen die Kantone entsprechend dem Kostenverteilungsschlüssel, der den Anteil / Kostenanteil eines Kantons bestimmt. Dieser Kostenanteil ist für die jeweilige Vergabe festzulegen.

7.1.3 Kostenkategorien: Die Kosten der KUZU 2017 und der folgenden Befragungsjahre setzen sich wie folgt zusammen:

- Initialkosten
- Fixkosten
- variable Kosten pro Linie im jeweiligen Kantonsgebiet

Der Anteil der jeweiligen Kostenkategorie wird je Vergabe definiert.

7.1.4 Der Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger statuiert explizit den Kostenanteil, der auf jede einzelne Kostenkategorie je Kanton entfällt. Dieser wird je nach Befragungsperiode und entsprechendem Vertrag zu definieren sein.

7.1.5 Die Auftraggeber haben die sie betreffenden finanziellen Mittel für die Durchführung der KUZU 2017+++ und der freihändigen Folgevergaben rechtzeitig bereitzustellen und zu sichern. Vorbehalten bleiben die notwendigen Beschlüsse der finanz- und entscheid-kompetenten Organe der Auftraggeber.

7.1.6 Informationsveranstaltungen einzelner Kantone zur KUZU sind nicht Gegenstand dieses Vertrages und daher bei der Kostenverteilung nicht relevant.

7.1.7 Kosten von Rechtsstreitigkeiten (gemeint sind die Gesamtkosten: insbesondere Anwaltskosten, Verfahrenskosten, Parteikosten) aus dem vorliegenden Vertrag oder aus dem Auftragsverhältnis mit dem Zuschlagsempfänger tragen die beteiligten Auftraggeber zu gleichen Teilen.

7.1.8 Die Kosten von Drittleistungen gemäss Ziffer 8 tragen die beteiligten Auftraggeber zu gleichen Teilen.

7.2 Rechnungsstellung des Zuschlagsempfängers

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten folgende Hinweise:

- Der Zuschlagsempfänger stellt die Rechnung den beteiligten Auftraggebern gemäss dem von der PST genehmigten Kostenverteilungsschlüssel je als Teilrechnung zu.
- Jeder Kanton haftet für den ihm als Teilrechnung in Rechnung gestellten Betrag ausschliesslich. Es besteht keine Solidarhaftung unter den beteiligten Kantonen.

8. Eigentum und Urheberrechtsschutz an den Ausschreibungsunterlagen

Den Auftraggebern stehen sämtliche Rechte an den erstellten Ausschreibungsunterlagen für die KUZU 2017 und die Folgevergaben zu gemeinsamem Eigentum zu (Gesamthandverhältnis). Sie sind als Gesamthänder ebenso urheberrechtlich geschützt.

9. Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung gilt bis und mit der letzten Befragungsperiode im Befragungsjahr 2023.

10. Kündigung

10.1 Jeder Auftraggeber hat das Recht, die Vereinbarung jeweils spätestens Ende Mai 2018, 2020 und 2022 auf den Beginn des folgenden Befragungsjahres jeweils per 1. März 2019, 2021, 2023 zu kündigen. Ausserhalb dieser Daten ist die Vereinbarung nicht kündbar.

10.2 Der ausscheidende Auftraggeber hat seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

10.3 Kündigt ein oder kündigen mehrere Auftraggeber die Vereinbarung, besteht sie für die anderen Parteien/Auftraggeber fort. Verbleibt nur noch ein einziger Auftraggeber, so fällt die vorliegende Vereinbarung ohne weiteres dahin.

11. Streitigkeiten und Gerichtsstand

11.1 Die Parteien verpflichten sich, Streitigkeiten aus der vorliegenden Vereinbarung einvernehmlich beizulegen.

11.2 Ist keine einvernehmliche Einigung möglich, gilt die ordentliche Gerichtsbarkeit. Gerichtsstand ist Aarau.

12. Anpassungen der Vereinbarung

Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit – wie die Vereinbarung selbst – der Schriftform.

13. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgestellt.

14. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 27. Mai 2016 in Kraft.

15. Unterschriften

Kanton Aargau: Stephan Attiger, Regierungsrat

Datum

Kanton Basel-Stadt: Dr. Hans-Peter Wessels, Regierungsrat

Datum

Kanton Basel-Landschaft: Sabine Pegoraro, Regierungspräsidentin

Datum

Kanton Solothurn: Roland Fürst, Regierungsrat

Datum